

Ausfertigung

9 B 04.30117
AN 15 K 03.31634



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN

17. MAI 2006

RAe Steckbeck & Ruff

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

3-7318-03

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts (Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG / § 60 Abs. 1 AufenthG);
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 16. Dezember 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heini,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. Februar 2006
am 20. Februar 2006

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch die Frage, ob die Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich ihres Heimatstaates Aserbaidschan beanspruchen kann.

Die 1975 in Baku geborene Klägerin kam nach Deutschland und gab zur Begründung ihres Asylantrags vom 17. Juli 2003 unter Vorlage ihrer Geburtsurkunde folgendes an:

Sie sei armenische Volkszugehörige, ihr 1999 verstorbener Vater sei Armenier, ihre bereits 1979 verstorbene Mutter sei Russin gewesen. Sie habe die Schule in M., einer „russischen Stadt“, besucht und die Schulausbildung gegen Ende der 6. Klasse abgebrochen, weil Lehrer und Kinder nicht gut zu ihr gewesen seien. Ihr Vater sei seit 1989 in Haft gewesen, weil er gegen die Armenier gewesen sei und in den Bergen Widerstandsgruppen organisiert habe. Die Armenier hätten ihn gefangen und in Armenien inhaftiert. Sie selbst sei von einem armenischen Nachbarn namens S. aufgenommen und gepflegt worden. Sie hätten sich im Keller verstecken müssen. Es habe den Befehl gegeben, alle Armenier zu vertreiben. Irgendwie hätte

sie aber bleiben können. Nur der Nachbar sei aus dem Haus gegangen, um seiner Arbeit nachzugehen oder einzukaufen. Nach sechs Jahren sei ihr Vater aus nicht bekannten Gründen freigekommen und habe auch bei dem Nachbarn gewohnt; im Jahr 1999 sei ihr Vater verstorben. Der Sohn der Nachbarn sei heute ihr Lebensgefährte. Das Leben in ... sei unerträglich geworden. Vor etwa drei Jahren - also im Jahr 2000 - seien eines Tages vier Polizisten gekommen und hätten vor dem Haus mit ... und dessen Sohn gestritten. Darauf hätten sie nicht mehr länger bleiben können und hätten sich in die Berge begeben. Dort hätten sie aus Steinen und Ton eine Behausung gebaut. Auch das Vieh sei dorthin gebracht worden. Es habe dort Hirten gegeben. Einer der Hirten, ein Georgier, habe für sie landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Stadt getauscht. Am 4. oder 5. Juli 2003 sei sie dann in einen kleinen Bus eingestiegen, auf dem Landweg nach Deutschland gebracht worden und in Karlsruhe ausgestiegen. Ihr Lebensgefährte sei bei der Abreise in der Stadt gewesen, um Lebensmittel und Kleidung zu besorgen. Er sei deshalb nicht mitgekommen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 13. Oktober 2003 ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3) nicht vorliegen, und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Armenien auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Nr. 4).

Der daraufhin erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 16. Dezember 2003 teilweise statt, hob den Bescheid des Bundesamtes vom 13. Oktober 2003 in Nr. 2 auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung der Klagestattgabe wurde ausgeführt: Abzustellen sei auf Aserbaid-schan, denn die Klägerin habe glaubhaft gemacht, als armenische Volkszugehörige dort bis 2003 gelebt und das Land als politisch Verfolgte verlassen zu haben. Bei einer Rückkehr nach Aserbaid-schan könne die als Armenierin zu erkennende Klägerin weder Arbeit noch Wohnung finden. Weil ihr auch Sozialleistungen nicht gewährt würden, müsste sie ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen. Dafür sei auch der aserbaid-schanische Staat verantwortlich. Nach der Intensität der landesweit bestehenden Gefährdung sei das politische Verfolgung. Auf Berg-Karabach könne nicht abgestellt werden, denn dieses Gebiet sei durch Sezession endgültig aus Aserbaid-schan ausgegliedert.

Gegen den der Klage stattgebenden Teil des Urteils wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Senat mit Beschluss vom 15. Juni 2004 zugelassenen Berufung und führt aus: Das Verwaltungsgericht habe eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach verneint und sei damit von der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

Die Beklagte beantragt, die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. Dezember 2003 insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Im Berufungsverfahren wurden weitere Auskünfte und Berichte zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere zum weiteren Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Berufungsgericht zugelassene und auch im übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Klägerin Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen kann.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur der Streit um Abschiebungsschutz hinsichtlich Aserbaidshans, denn das Verwaltungsgericht hat der Klägerin nur insoweit Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt (vgl. Zulassungsbeschluss vom 15.6.2004) und dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Rechtsgrundlage des Begehrens der Klägerin ist nunmehr die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG, die an die Stelle von § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Weil der Klägerin im ablehnenden Bescheid des Bundesamtes die Abschiebung nach Aserbaidshans

nicht angedroht worden war, hatte der Senat bei der Zulassungsentscheidung noch als zweifelhaft angesehen, ob eine Sachprüfung möglich ist. Diese Bedenken sind inzwischen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 8.2.2005 BVerwGE 122, 376 und Urteile vom 12.4.2005 - 1 C 3/04 und 1 C 4/04) ausgeräumt. Heute ist geklärt, dass im gerichtlichen Verfahren der asylrechtliche Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates der Staatsangehörigkeit oder - bei Staatenlosen - des gewöhnlichen Aufenthalts stets und insbesondere auch dann zu überprüfen ist, wenn die Abschiebung in diesen Staat nicht angedroht wurde.

Das Verwaltungsgericht hat den mit der Klage geltend gemachten Anspruch der Klägerin, das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - hinsichtlich Aserbaidschans vorliegen, zu Recht als begründet angesehen.

In den Gründen der angegriffenen Entscheidung ist näher dargelegt, dass die Klägerin mit ihren Angaben glaubhaft gemacht hat, bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2003 in Aserbaidschan - dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts - gelebt zu haben, das Land schließlich als politisch Verfolgte verlassen zu haben und bei ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan als erkennbare (Halb-) Armenierin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Der Senat hält diese Beurteilung für den Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung für zutreffend und sieht unter Bezugnahme auf die Begründung des Ersturteils von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Teilweise abweichend und mit den notwendigen Ergänzungen insbesondere zu den Verhältnissen im nunmehr maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), stellt der Senat auf folgende weiteren Erwägungen ab:

1. Mit ihren Darlegungen hat die Klägerin zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass sie aus Aserbaidschan stammt, ihr dort wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung widerfahren ist und noch bei ihrer Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte.

Wie sich bei der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat, ist es ihr kaum möglich, von sich aus eine zusammenhängende Schilderung der Ereignisse in Aserbaidschan und der eigenen Erlebnisse zu geben. Ihre eher bruchstückhaften Angaben wurden nur auf entsprechende Fragen ergänzt und zur Verun-

sicherung der Klägerin trägt offenbar bei, dass ihr Einsichten in den Zusammenhang der Ereignisse und selbst geografische Grundkenntnisse über Landesteile außerhalb der näheren Umgebung I ... ; fehlen. Ihr nur kurzer Schulbesuch und ihre räumliche Beschränkung auf das engste Umfeld in I ... erklären jedoch, dass ihre Kenntnisse über Aserbajdschan lückenhaft sind und ihre Sprachkenntnisse sich auf Armenisch und Russisch beschränken. Die während des Schulbesuchs erworbenen Kenntnisse der aserbajdschanischen Sprache sind wohl durch Nichtgebrauch weitgehend wieder verloren gegangen. Das ist verständlich, denn in ihrem vornehmlich - auch sprachlich - russisch geprägten näheren Umfeld in I ... lag es nahe, in der Familie entsprechend der ethnischen Herkunft und den Sprachkenntnissen ihrer Eltern russisch und armenisch zu sprechen. Seit der Verfolgung von Armeniern durch die aserische Mehrheitsbevölkerung und seit der anhaltenden staatlichen Diskriminierung von Armeniern bestand im Haus des die Klägerin aufnehmenden armenischen Nachbarn verständlicherweise keine Neigung, die aserbajdschanische Sprache zu gebrauchen. Die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes über die von Armeniern zu erwartenden aserbajdschanischen Sprachkenntnisse beziehen sich auf den ländlichen Raum und sind für die Stadt I ... r nicht verwertbar. Zu der Eigenart und Färbung der armenischen Sprache eines armenischen Asylbewerbers aus Aserbajdschan lässt sich nach den Erfahrungen des Gerichts aus einer Vielzahl von Asylverfahren nicht allgemein feststellen, dass der Gebrauch des in Armenien gesprochenen Armenisch gegen einen ständigen Aufenthalt in Aserbajdschan spricht. Insoweit kommt es vielmehr auf die jeweilige Region, den dort vorhanden gewesenen Anteil der armenischen Bevölkerung und auch auf besondere Einzelumstände an. Deshalb ist es nahe liegend, dass sich im russisch geprägten I ... ; einem geringen armenischen Bevölkerungsanteil im näheren Umfeld und einem Leben über viele Jahre ohne nennenswerte Außenkontakte das von der Klägerin gesprochene Armenisch mit dem in Armenien üblichen Gebrauch erhalten hat. Im übrigen fällt auf, dass die Klägerin - wohl infolge ihrer Betroffenheit durch die Ereignisse - auf die eigene Person und das Überleben auf engstem Raum konzentriert war, selbst den Mädchennamen ihrer bereits 1979 verstorbenen russischen Mutter nicht kennt und von ihrem Vater wohl auch unzureichend über dessen Beteiligung an den Auseinandersetzungen zwischen Armeniern und Aseris und die Haft informiert wurde. Diese Zurückhaltung des Vaters ist verständlich, hat er sich doch als Armenier auf die Seite der Aseri gestellt, um größere Auseinandersetzungen zu verhindern, wurde von Armeniern gefangen genommen und inhaftiert und hat seine Entscheidung durch langjährige Haft mit gravierenden

gesundheitlichen Folgen gebüßt. Er hat sich mit seinem Einsatz für die Aseri gleichsam zwischen alle Stühle gesetzt und konnte deshalb kaum Anlaß haben, über diese für ihn unglückliche und folgenschwere Zeit ausführlich zu berichten. Nähere Kenntnisse darüber hätten die Klägerin allenfalls belastet und wären im Falle des Bekanntwerdens bei den in I . . . verbliebenen Armeniern nur dazu geeignet gewesen, auch deren Unmut und Abwendung hervorzurufen. Im übrigen spricht für die Glaubwürdigkeit Klägerin, dass sie im Hinblick auf die im Bescheid des Bundesamtes geäußerten Zweifel am Wahrheitsgehalt ihres Vorbringens und insbesondere an einem ständigen Aufenthalt in Aserbaidschan nicht versucht hat, sich durch das Aneignen weiterer Kenntnisse über Aserbaidschan auf die Verhandlung vorzubereiten. Zwar bleibt unklar, auf welche Weise die armenische Volkszugehörigkeit des Nachbarn (. . .) bekannt wurde und im Jahr 2000 dazu führen konnte, dass Polizisten (oder Angehörige der Miliz) die Familie zum Verlassen des Hauses aufforderten. Offen bleibt auch, weshalb in der von der Klägerin vorgelegten Geburtsurkunde die Ausstellung eines Passes im Jahr 1993 verzeichnet ist, die Klägerin aber nach eigener Angabe nie einen Pass beantragt hat. Schließlich ist nicht aufzuklären, weshalb die Klägerin bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bis nach Karlsruhe gebracht wurde. Für diese Umstände kann es aber Erklärungen geben, die die Glaubhaftigkeit der entscheidungsrelevanten Darlegungen der Klägerin nicht in Frage stellen. Zu Recht hat das Bundesamt zwar am Wahrheitsgehalt der Angaben der Klägerin gezweifelt, weil der Lebensgefährte der Klägerin ungeachtet der geplanten gemeinsamen Ausreise im vorgesehenen Abreisezeitpunkt nicht anwesend war. Diese scheinbare Ungereimtheit erklärt sich aber daraus, dass die Klägerin bei der Anhörung beim Bundesamt noch nicht wusste, aus welchen Gründen ihr Lebensgefährte nicht rechtzeitig zurückkehren konnte. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hatte die Klägerin aber Kenntnis davon, dass ihr Lebensgefährte beim Einkauf in der Stadt festgenommen und einen Monat inhaftiert worden war, und konnte den Grund der Verhinderung erklären.

Auch die eigene Betroffenheit von der Verfolgung von Armeniern in Aserbaidschan hat die Klägerin zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht. Zunächst ist nahe liegend, dass die Klägerin nach ihrer Abstammung von einem armenischen Vater selbst als Armenierin angesehen wurde, denn die Volkszugehörigkeit richtet sich in erster Linie nach der amtlichen Volkszugehörigkeit des ehelichen Vaters (Transkaukasus-Institut - TKI - vom 6.10.2005); hinzu kommt, dass die russische Herkunft ihrer bereits 1979 verstorbenen Mutter nur kurze Zeit für die ethnische Zuordnung von Bedeutung sein konnte. Vor dem Hintergrund der Ereignisse ist auch glaubhaft, dass

die Klägerin bereits beim Besuch der 6. Klasse als Armenierin von Mitschülern und Lehrern schlecht behandelt wurde und deshalb den Schulbesuch abbrach. In der Zeit der bewaffneten Auseinandersetzungen kann es zu schweren Beschädigungen des Elternhauses gekommen sein mit der Folge, dass die Klägerin auf den Schutz des armenischen Nachbarn angewiesen war. Wie Beispiele zeigen, ist es Armeniern auch nach Beendigung der Kämpfe nicht selten gelungen, in Aserbaidshan zu bleiben und ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Hilfreich waren dabei familiäre oder engere verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu aserischen Volkzugehörigen, das eigene Verhalten während der Kämpfe und andere besondere Umstände. Dem Nachbarn mag etwa sein Ansehen und auch die weitgehend russische Bevölkerung im näheren Umfeld ermöglicht haben, weiterhin relativ unbehelligt in seinem Haus zu wohnen und einem Broterwerb nachzugehen. Es ist aber durchaus nahe liegend, dass die gebotene Vorsicht es ratsam erscheinen ließ, die Aufnahme eines armenischen Nachbarkindes nicht publik werden zu lassen und auch im übrigen ein Auftreten der armenischen Familienmitglieder in der Öffentlichkeit zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Auf eine Beteiligung ihres Vaters an den Unruhen auf der Seite der Aseri hätte die Klägerin wegen dessen langjähriger Inhaftierung und mangels näherer Informationen über dessen Schicksal kaum verweisen können. Im übrigen war fraglich, ob derartige Angaben über ein in der Tat ungewöhnliches Verhalten geglaubt worden wären. So ist es verständlich, dass die Klägerin in ihrem Aufenthalt auf das Haus des Nachbarn beschränkt blieb und Kontakte nach außen vermeiden musste. Nicht ungewöhnlich ist auch, dass selbst Jahre nach Beendigung der Kämpfe eine armenische Volkzugehörigkeit bekannt wird und staatliche Maßnahmen - wie etwa die Vertreibung von Armeniern aus ihrem Haus - auslöst (zu der fortbestehenden staatlichen und staatlich geduldeten erheblichen Diskriminierung von Armeniern: Auswärtiges Amt - AA - Lagebericht vom 29.1.2002). Dieser Zwang kann für die Familie - weil andere Möglichkeiten für Obdach und Lebensunterhalt nicht bestanden - zu der Flucht mit den Haustieren in die nahe gelegenen Berge geführt haben, weil dort die Gefahr einer Entdeckung und Verfolgung geringer war und wegen der landwirtschaftlichen Ausstattung mit Tieren jedenfalls das Existenzminimum gesichert werden konnte. Dieses Leben im Verborgenen bedeutete aber auch für die Klägerin, dass die Gefahr politischer Verfolgung durch allgemeine Ächtung und staatliche Maßnahmen von asylerblicher Gewichtigkeit wegen ihrer armenischen Volkzugehörigkeit fortbestand. Ist jemand wegen seiner Volkzugehörigkeit aus - objektiv gesehen - begründeter Furcht vor staatlich geduldeten gravierenden Diskriminierungsmaßnahmen der Mehrheitsbevölke-

rung wie auch aus Furcht vor staatlichen Maßnahmen gezwungen, sich über viele Jahre im Haus verborgen zu halten und wird er schließlich - wie die Familie

und die Klägerin selbst - durch staatliche Kräfte gezwungen, das Haus zu verlassen und ein ärmliches Leben in den Bergen zu fristen, dann handelt es sich nach Motivation und Intensität der widerfahrenen wie auch der weiterhin drohenden Maßnahmen um politische Verfolgung.

Diese Beurteilung einer der Klägerin widerfahrenen und noch bei der Ausreise drohenden politischen Verfolgung ist auch vor dem Hintergrund der Situation im Land zutreffend. Selbst wenn man für die Zeit bis zur Ausreise der Klägerin nach der Einschätzung sachkundiger Personen und Stellen (vgl. etwa AA LB vom 9.1.2003 Nr. II. 1. b und Dr. Tessa Savvidis - TS - vom 15.7.2003) annehmen wollte, die erhebliche staatliche und staatlich geduldete Diskriminierung der Armenier sei zum Teil auf verbreitete Korruption zurückzuführen und könne noch nicht als eine allen Armeniern im Lande drohende Gruppenverfolgung beurteilt werden, liegt bei der allgemein gravierenden Diskriminierung von Armeniern doch die Möglichkeit einer politischen Verfolgung im Einzelfall nahe und ist unter den hier vorliegenden Einzelumständen und der überzeugend glaubhaft gemachten Ereignisse anzunehmen.

Eine zumutbare inländische Zufluchtsmöglichkeit bot sich der Klägerin bei der Ausreise im Jahr 2003 nicht; denn der ihr drohenden politischen Verfolgung hätte sie, weil sie schon wegen ihres Namens und ihrer Sprachkenntnisse als Armenierin zu erkennen war, allenfalls in Berg-Karabach entgehen können. Die Waffenstillstandslinie zwischen (Stamm-) Aserbaidschan und Berg-Karabach war aber nach den schon vom Verwaltungsgericht beigezogenen und insoweit übereinstimmenden Auskünften und Berichten damals - wie übrigens auch heute - nicht oder nur unter Lebensgefahr zu überschreiten, und Berg-Karabach war deshalb für die schwangere Klägerin keine zumutbare Zufluchtsmöglichkeit.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass - wie die nachfolgenden Ausführungen (Nr. 2) zeigen werden - ein Anspruch der Klägerin auf behördliche Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans selbst dann besteht, wenn man - entgegen dem Senat - annehmen wollte, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sei eine so genannte Vorverfolgung der Klägerin in ihrer Heimat nicht anzunehmen.

2. Die Klägerin ist zwar nicht mehr aserbaidshische Staatsangehörige. Sie hat jedoch Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans, weil sie von ihrer Geburt bis zur Ausreise im Jahr 2003 in diesem

Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, rechtmäßige aserbaidtschanische Staatsangehörige war, allein wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit ausgebürgert wurde und ihr die Wiedereinreise in das Land ihrer früheren Staatsangehörigkeit und ihres gewöhnlichen Aufenthalts verwehrt wird.

a) Ein Fortbestand ihrer früheren aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit ist nach den beigezogenen Auskünften und Berichten zu verneinen:

Noch vor der Erklärung der Unabhängigkeit Aserbaidtschans trat am 1. Januar 1991 ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft, nach dem Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidtschanischen Sowjetrepublik hatten, Teil des Staatsvolks wurden (Lorenz in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.9.2003, Aserbaidtschan II. S. 5). Danach war die Klägerin unabhängig davon, ob auch ein Wohnsitz im Inland erforderlich war (verneinend: Lorenz aaO, bejahend: Institut für Ostrecht vom 22.11.2000), aserbaidtschanische Staatsangehörige. Die Klägerin ist nämlich auf dem heutigen Staatsgebiet Aserbaidtschans geboren, hat sich ständig in aufgehalten und für eine amtliche Abmeldung spricht nichts. Behördliche Zwangsabmeldungen von Personen, die sich schon am 1. Januar 1991 nicht mehr im Lande aufhielten, gab es nach einem Erlass des Exekutivrats der Stadt Baku vom 24. Januar 1991 nur für die aus dem Großraum Baku geflüchteten Armenier (AA vom 2.4.2003 und 9.9.2003). Auch nach dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion und der Gründung ihrer Nachfolgestaaten wurden behördliche Abmeldungen bis 1998 nur dann vorgenommen, wenn eine Person ihren Wohnsitz in einen anderen Nachfolgestaat verlegte und sich an ihrem neuen Wohnort bei den dortigen Behörden neu anmeldete (so zunächst AA vom 2.4.2003). Die Anweisung des Innenministeriums vom 8. Oktober 1997 an alle Meldebehörden, diejenigen armenischen Volkszugehörigen von Amts wegen abzumelden, die Aserbaidtschan bereits in den Jahren 1988 bis 1992 verlassen hatten (erst mitgeteilt mit Auskunft des AA vom 9.9.2003), könnte für die im Lande gebliebene Klägerin deshalb von Bedeutung sein, weil eine Abmeldung unter der (unzutreffenden) Annahme vorgenommen worden sein kann, sie habe das Land schon vor Jahren verlassen.

Heute gilt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. September 1998, nach dessen Art. 1 - verkürzt dargestellt - aserbaidtschanischer Staatsangehöriger ist, wer auf dem Territorium des Staates geboren ist oder wer zumindest einen Elternteil mit aserbaidtschanischer Staatsangehörigkeit hat. Auch danach wäre eine fortbestehende aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit der Klägerin nicht zweifelhaft, wenn nicht nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes Grundlage die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in

der Republik Aserbaidschan am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes“ wäre (vgl. Lorenz aaO und TKI vom 6.10.2005). Zunächst war angenommen worden, Aserbaidschan setze die Wohnsitzregelung (ständiger Wohnsitz bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 1. Oktober 1998) konsequent um (AA vom 11.4.2005). Wenig später wurde erkannt, dass Personen, die beim Verlassen Aserbaidschans die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit innehatten, nach wie vor als aserbaidtschanische Staatsangehörige betrachtet wurden (AA vom 27.6.2005). Dieser Eindruck konnte deshalb entstehen, weil in der Tat bei der Mehrheit der in Russland lebenden aserbaidtschanischen Staatsangehörigen in der Behördenpraxis ein Fortbestand der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit unterstellt wurde. Diese behördliche Handhabung der Wohnsitzregelung erklärt sich daraus, dass die Anwendung der Wohnsitzregelung im Staatsangehörigkeitsgesetz die Entlassung aller - etwa zwei Millionen - in Russland lebenden aserbaidtschanischen Staatsangehörigen aus der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt hätte. Diese Folge war aber hinsichtlich der in Russland oder in anderen Ländern lebenden aserbaidtschanischen Volkszugehörigen unerwünscht und sollte - nach der Intention des Gesetzgebers - vermieden werden. Deshalb stellte sich schließlich heraus, dass die Wohnsitzregelung mit der Folge des Verlusts der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit nur hinsichtlich der nicht mehr in Aserbaidschan lebenden, aber noch gemeldeten armenischen Volkszugehörigen angewendet wurde und wird (AA vom 29.8.2005).

Die weiteren Erfahrungen zeigten, dass armenische Volkszugehörige einschließlich der Personen mit armenisch klingendem Namen in den Melderegistern nicht erfasst werden und - unabhängig vom Zeitpunkt des Verlassens Aserbaidschans - aus diesen gelöscht werden (AA vom 12. und 29.12.2005, TKI vom 6.10.2005). Wegen der Löschung aus den Melderegistern werden Armenier heute von Aserbaidschan nicht mehr als eigene Staatsangehörige angesehen mit der weiteren Folge, dass Ihnen eine Rückkehr nicht gestattet wird. So sind Dr. Tessa Savvidis (Auskunft vom 14.12.2005) nur zwei Fälle von staatenlosen armenischen Volkszugehörigen, die in Aserbaidschan geboren wurden und dort gelebt haben, bekannt, die - allerdings illegal - in ihre Heimat zurückkehrten. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse vor, ob Personen armenischer Abstammung nach Aserbaidschan abgeschoben wurden oder freiwillig dorthin zurückkehrten und auch der Deutschen Botschaft in Baku sind keine Einzelfälle bekannt; in Bezug auf nicht mehr in Aserbaidschan lebende, aber noch gemeldete armenische Volkszugehörige könne davon ausgegangen werden, dass es in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, diese aus der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit zu entlassen (AA vom 29.8.2005). Selbst wenn es im Ausland

lebende armenische Volkszugehörige geben sollte, die von Aserbaidschan noch als eigene Staatsangehörige angesehen werden, könnten diese nur mit einem aserbaidschanischen Reisepass einreisen (AA vom 22.8.2005); der „auf kaltem Wege“ ausgebürgerten Klägerin würde ein solcher Pass aber nicht ausgestellt werden.

b) Nach dieser Rechtspraxis steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit oder auch wegen ihres armenisch klingenden Namens (die Endung des Familiennamens mit „jan“ ist kennzeichnend für armenische Volkszugehörige) und einer deshalb angenommenen armenischen Volkszugehörigkeit im Melderegister gelöscht wurde und deshalb - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausreise und der Löschung im Melderegister - vom aserbaidschanischen Staat nicht mehr als eigene Staatsangehörige angesehen wird. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall einer versehentlich unterbliebenen Löschung würde diese spätestens aus Anlass eines Antrags auf Ausstellung von Einreisedokumenten mit derselben Folge der Ausbürgerung vorgenommen. Es kann insoweit dahinstehen, ob die Klägerin die aserbaidschanische Staatsangehörigkeit schon deshalb nicht beibehalten konnte, weil sie nicht mehr im Haus ihres Vaters, sondern unerkannt im Haus des Nachbarn lebte, und möglicherweise eine behördliche Abmeldung nach der Anweisung des Innenministeriums vom 8. Oktober 1997 unter der Annahme erfolgte, sie habe Aserbaidschan schon vor 1993 verlassen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Klägerin inzwischen aus dem Melderegister in . . . gelöscht wurde oder bei einem Antrag auf Einreisedokumente sogleich gelöscht wird und nach der Rechtspraxis in Aserbaidschan allein deshalb angenommen wird, sie sei nicht mehr aserbaidschanische Staatsangehörige. Entsprechend dem staatlich erwünschten Ergebnis wird allein aus dem Umstand einer Tilgung eines armenischen Volkszugehörigen aus dem Melderegister, der über den Zeitpunkt des nicht mehr bestehenden Wohnsitzes nichts aussagt, der Schluss gezogen, der Betreffende habe die aserbaidschanische Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. September 1998 verloren oder „nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht nicht bekommen“.

Eine derartige Ausbürgerung, die wegen eines angeblich nicht mehr bestehenden Wohnsitzes in Inland nach der Rechtspraxis in Aserbaidschan allein bei armenischen Volkszugehörigen stattfindet, ist aber nach der „objektiven Gerichtetheit“ der Motivation und Wichtigkeit des Eingriffs als politische Verfolgung zu beurteilen (BVerwG vom 24.10.1995 NVwZ-RR 1996, 602 und vom 7.12.1999 - 9 B 474/99 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224). Folge dieser Ausbürgerung ist, dass Aserbaidschan eine Rücknahme von Armeniern, die nach der eigener Rechtspraxis staatenlos ge-

worden sind, ablehnt (TS vom 14.12.2005). Auch diese Einreiseverweigerung ist als politische Verfolgung zu werten (vgl. BVerwG vom 24.10.1995 und 7.12.1999 aaO). Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass jeder Staat im Rahmen des Völkerrechts selbst bestimmen kann, welche Personen er als seine Staatsangehörigen anerkennt. Grundsätzlich kann ein Staat zwar selbst bestimmen, nach welchen Kriterien er seine Staatsangehörigkeit verleiht, anerkennt oder entzieht. Bürgert ein Staat aber seine bisher rechtmäßigen Staatsangehörigen allein aus Gründen der - missliebigen - Volkszugehörigkeit aus und verweigert er ihnen die Einreise, dann sind diese allein der Volkszugehörigkeit geltenden Maßnahmen als politische Verfolgung zu beurteilen.

c) Ist die Klägerin aber politisch Verfolgte, weil sie wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit ausgebürgert wurde und ihr deshalb die Wiedereinreise in das Land ihrer Geburt, ihrer legitimen früheren Staatsangehörigkeit und ihres ständigen Aufenthalts verweigert wird, dann kommt es nicht mehr darauf an, ob ihr heute eine zumutbare Fluchtalternative in einem Teil des Staatsgebiets - nämlich Berg-Karabach - offensteht, in dem der aserbaidische Staat keine Herrschaftsgewalt mehr ausüben kann. Wenn es sich bei der Ausbürgerung und der Einreiseverweigerung wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit um asylerbliche Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG handelt, können diese nicht deshalb irrelevant sein, weil es der Klägerin möglicherweise gelingen könnte, unter erheblichen Mühen und mit zeitlicher Verzögerung nach Berg-Karabach zu gelangen und sich dort niederzulassen. Nach der ausführlichen Darstellung der Einreisemöglichkeiten von armenischen Volkszugehörigen nach Berg-Karabach in der Auskunft von Dr. Tessa Savvidis vom 14. Dezember 2005 müsste sich die Klägerin, weil die Einreise nur über Armenien möglich ist, zunächst bei den dortigen Behörden entweder um den Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit bemühen oder in Armenien einen Asylantrag stellen (nach AA vom 18.11.2005 kann auch ein „Antrag auf Flüchtlingsstatus“ gestellt werden). Fraglich ist aber bereits, ob die Klägerin, die über keine gültigen Reisepapiere eines anderen Staates oder einen Reiseausweis nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention verfügt, tatsächlich nach Armenien einreisen könnte (vgl. auch AA vom 18.11.2005). Für den Fall eines Asylantrags in Armenien müsste sich die Klägerin über längere Zeit unter schlechten Bedingungen - wahrscheinlich ohne fließendes Wasser und ohne Sanitäranlagen - aufhalten. Eine Einreise und Niederlassung in Berg-Karabach wäre dann von Armenien aus durchführbar. Der Senat ist dann allerdings der Auffassung,

dass es der Klägerin mit ihrem kleinen Kind nicht möglich wäre, sich dort eine Existenzgrundlage zu schaffen und Berg-Karabach auch deshalb als Fluchtalternative ausscheidet. Die Frage der Einreise und des Aufenthalts und des Erwerbs der „Staatsangehörigkeit“ in Berg-Karabach bedarf aber aus folgenden Gründen keiner weiteren Vertiefung:

Wer in seiner Heimat durch asylerblichen Rechtsentzug - Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Verweigerung des Rechts auf Wiedereinreise - im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG politisch verfolgt ist, dem kann der sich daraus ergebende Status einschließlich der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der entsprechenden rechtlichen Begünstigungen nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, er könne sich mit einiger Aussicht auf Erfolg in einem anderen Land um Asyl, Anerkennung als Flüchtling oder um dessen Staatsangehörigkeit bemühen und schließlich von dort aus in einen Landesteil seines Heimatstaates gelangen, in dem er vor politischer Verfolgung des Heimatstaates sicher ist, weil dieser in diesem Teilbereich keine Herrschaftsgewalt mehr hat. Das gilt auch dann, wenn der Staat des notwendigen Zwischenaufenthalts - Armenien - wie auch das Zielterritorium - Berg-Karabach - in Folge verfolgungsfreien Aufenthalts sich in ethnischer und sprachlicher Hinsicht wegen der beim Asylbewerber vorhandenen Merkmale als Zuflucht anbieten mag. Die Genfer Flüchtlingskonvention wie auch das nationale Recht gehen nämlich davon aus, dass es Sache des Flüchtlings oder des Asylbewerbers ist, den Zielstaat seiner Flucht selbst zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch nur für die Anerkennung als Asylberechtigter erheblich, ob ein Flüchtling aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist oder auf der Flucht anderweitige Sicherheit vor Verfolgung gefunden hat (Art. 16 a Abs. 2 GG, §§ 26 a, 27 AsylVfG). Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist aber grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Flüchtling in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können oder finden kann. Das gilt auch dann, wenn die Flucht über das Gebiet eines solchen Staates geführt hat. Im übrigen wäre ein gesicherter, verfolgungsfreier Daueraufenthalt und die „Staatsangehörigkeit“ des völkerrechtlich nicht als Staat anerkannten Gebiets Berg-Karabach kein Ausgleich der asylerblichen Rechtsbeeinträchtigung durch Entzug der aserbaidischen Staatsangehörigkeit und des Rechts auf Wiedereinreise.

Auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 8.2.2005 und 12.4.2005 aaO), daß im gerichtlichen Verfahren das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates der Staatsangehörigkeit oder - bei Staaten-

losen - des gewöhnlichen Aufenthalts stets und insbesondere auch dann zu überprüfen ist, wenn die Abschiebung in diesen Staat nicht angedroht wurde, liegt der Gedanke zugrunde, dass einem in der Heimat politisch Verfolgten die Rechte aus § 60 Abs. 1 AufenthG und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht deshalb vorenthalten werden dürfen, weil er in einem anderen Land Aufnahme und Verfolgungsschutz finden kann. Auch der Regelung in § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG (wie auch der früheren Regelung in § 50 Abs. 2 und 3 AuslG) ist für den asylrechtlichen Anwendungsbereich nicht zu entnehmen, dass einem in der Heimat Verfolgten und deshalb vor einer Abschiebung Geschützten stets die Abschiebung in einen anderen aufnahmebereiten Staat, in dem Verfolgungssicherheit besteht, angedroht werden dürfte. Vielmehr ergibt sich aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wie auch aus der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention grundsätzlich ein Bleiberecht im Bundesgebiet, das nicht unter dem Vorbehalt einer Zufluchtsmöglichkeit in einem anderen Staat steht. Für die weitere Erörterung, ob und unter welchen besonderen Voraussetzungen asylrechtlich die Androhung einer Abschiebung in einen Drittstaat in Betracht kommen kann, bietet der vorliegende Fall keinen Anlass.

3. Die der Klage stattgebende und insoweit von der Beklagten angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Senatsentscheidung mit der Maßgabe als zutreffend, dass die Beklagte verpflichtet ist festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegen. Daraus folgt die weitere Verpflichtung der Beklagten aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, in der Abschiebungsandrohung Aserbaidschan als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf.

Die Berufung der Beklagten ist demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Befugnis zur Abwendung der Vollstreckung ergeben sich aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.